

Richtlinie
zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur
Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch
(SGB VIII)

Inhaltsverzeichnis:

1	Gesetzliche Grundlagen	2
2	Grundsätzliches/Anspruchsberechtigte	2
2.1	Grundsätzliches	2
2.2	Anspruchsberechtigte	3
3	Beihilfen	3
3.1	Taschengeld (Barbetrag)	3
3.2	Bekleidungsgeld	3
3.3	Fahrtkosten.....	3
3.3.1	Fahrtkosten für den jungen Menschen.....	3
3.3.2	Fahrtkosten für die Elternteile	4
3.3.3	Kostenübernahme für Fahrten entsprechend 3.3.1 a) und b) und 3.3.2	4
3.4	Besuch einer Kita/eines Hortes.....	4
3.5	Nachhilfeunterricht.....	4
3.6	Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Klasse oder Schule oder der Kindertageseinrichtung	5
3.7	Eintritt in das Berufsleben	5
3.8	Schulgeld.....	5
3.9	Beurlaubung zu den Eltern	5
3.10	Beurlaubung zu früheren Pflegeeltern, Verwandten und sonstigen Bezugspersonen	5
3.11	Eingliederungsbeihilfe.....	6
4	Zuschüsse	6
4.1	Weitere Zuschüsse aus besonderen Anlässen	8
5	In-Kraft-Treten	8

1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSCHG) Artikel 2
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) insbesondere:
 - a. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
 - b. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII
 - c. Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung nach § 27 Abs. 4 SGB VIII, wenn ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes selbst Mutter eines Kindes wird
 - d. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII
 - e. Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII
 - f. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII, sofern sie außerhalb der eignen Familie erfolgt
 - g. Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII
 - h. Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII
 - i. Eingliederungshilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen nach § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
 - j. Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII
 - k. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit den unter den Buchstaben d. bis j. genannten Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen
 - l. Vorläufige Maßnahmen nach § 42 SGB VIII

2 Grundsätzliches/Anspruchsberechtigte

2.1 Grundsätzliches

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 SGB VIII ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen, wenn eine Hilfe nach § 27 Abs. 4, §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 und 4 SGB VIII gewährt wird,

Der Unterhalt ist ebenso für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 Abs. 3 SGB VIII, zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII sowie für Hilfen für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 SGB VIII sicherzustellen.

Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist während der Inobhutnahme der notwendige Unterhalt sicherzustellen.

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können einmalige Beihilfen (volle Leistung) oder Zuschüsse (Teilleistungen) gewährt werden.

Über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen ist durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Das behördliche Ermessen ist nicht darauf beschränkt, ob die einmaligen Leistungen in Form von Beihilfen oder Zuschüssen gewährt werden, sondern umfasst auch die Entscheidung ob überhaupt geleistet wird. Auf einmalige Leistungen in Form von Beihilfen oder Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

Für Hilfen nach § 32 und § 35 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie § 41 i.V.m. § 35 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII findet ausschließlich nur Punkt 3.3.1 b) dieser Richtlinie Anwendung. Alle anderen Regelungen sind ausgeschlossen.

2.2 Anspruchsberechtigte

sind:

- a) Väter als auch Mütter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben bei Leistungen nach § 19 SGB VIII
- b) der/die Personensorgeberechtigte(n) bei Leistungen nach § 21 SGB VIII
- c) der/die Personensorgeberechtigte(n) bei Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 4, 32, 34 und 35
- d) Kinder bzw. Jugendliche bei Leistungen nach §§ 35 a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 SGB VIII
- e) Junge Volljährige bei Leistungen nach § 41 SGB VIII
- f) Kinder bzw. Jugendliche bei Maßnahmen nach § 42 SGB VIII

3 Beihilfen

3.1 Taschengeld (Barbetrag)

Das Taschengeld wird entsprechend des jeweils gültigen Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt gezahlt.
Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

3.2 Bekleidungsgeld

Die Zahlung des Bekleidungsgeldes erfolgt unabhängig vom Alter in Höhe von monatlich 34,00 €. Bei Änderung durch landesrechtliche Regelungen wird der Betrag entsprechend angepasst.
Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

3.3 Fahrtkosten

3.3.1 Fahrtkosten für den jungen Menschen

- a) **Familienheimfahrten** sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Tante, Onkel, Pflegeeltern u. a.). Kosten werden entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan übernommen.
- b) **Beförderung bei Besuch einer Kindertagesstätte/Hort/Schule oder Tagesgruppe**
Bei Notwendigkeit einer Beförderung des Kindes in eine Kindertagesstätte (Kita/Hort oder Schule)/Tagesgruppe oder von der Kindertagesstätte/Tagesgruppe werden die Kosten entsprechend der Festlegung im Hilfeplan übernommen, soweit diese nicht von einem vorrangigen Leistungsträger bereits bezuschusst werden.

Bei auf Dauer angelegten Hilfen ist die Beförderung zunächst nur auf ein halbes Jahr im Hilfeplan festzuschreiben und die Kosten entsprechend dieses Zeitraumes zu übernehmen. Danach ist zu prüfen, ob der junge Mensch eine Kita/Hort/Schule in der Nähe der Einrichtung besuchen kann und somit die Fahrtkosten entfallen.

- c) **Fahrten im Rahmen einer Ausbildung** werden in der preiswertesten Variante

öffentlicher Personenbeförderungsmittel übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb bzw. der Agentur für Arbeit zu stellen sind.

Eine Antragstellung ist Vorab entsprechend 3.3.1 a), b) und c) bei teilstationären Hilfen nach §§ 32 und 35 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII erforderlich.

3.3.2 Fahrtkosten für die Elternteile

Unter Bezugnahme auf die Urteile des VG Saarlouis vom 12.01.2011 - Az.: 3 K 1193/10 und des BSG vom 07.11.2006 – Az.: B 7b AS 14/06 R sind Fahrtkosten für Besuchskontakte (Umgangskontakte) von Eltern zu ihren im Rahmen der Jugendhilfe stationär bzw. teilstationär untergebrachten Kindern nicht zu übernehmen. Soweit im Zuge der Jugendhilfemaßnahme - z. B. bei den Hilfeplangesprächen - zur weiteren Gestaltung der Fortführung der erzieherischen Maßnahme die Anwesenheit der Eltern/Elternteile in der Einrichtung notwendig ist, sind die insoweit entstehenden Fahrtkosten zu übernehmen. Eine Antragstellung ist Vorab erforderlich.

3.3.3 Kostenübernahme für Fahrten entsprechend 3.3.1 a) und b) und 3.3.2

Der öffentliche Jugendhilfeträger hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über die Höhe der Beihilfe unter Beachtung nachfolgender Grundsätze zu entscheiden.

Es wird zwischen der Erstattung der Kosten für die Nutzung eines Kraftfahrzeuges und der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unterschieden. Dabei werden nur die Kosten der günstigeren Variante übernommen, wenn die günstigste Variante zumutbar ist.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der Fahrkarte erstattet. Zunächst sind die Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs zu nutzen. Für die Fahrten des Regional- und Fernverkehrs werden grundsätzlich nur Fahrtkosten für die preiswerteste Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens werden die Kosten pro Kilometer in Anlehnung an § 5 Abs 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) erstattet. Im Einzelfall kann auch die Beförderung mit einem Taxi erfolgen, wenn es sich um die Beförderung von Kindern bei Besuch einer Kindertagesstätte/Hort/Schule oder Tagesgruppe (3.3.1 b)) handelt.

3.4 Besuch einer Kita/eines Hortes

Von den Eltern kann nicht zusätzlich ein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege seitens des Amtes für Jugend und Familie Chemnitz erhoben werden, da dies bereits mit der Heranziehung zum Kostenbeitrag entsprechend der §§ 91 ff. SGB VIII erfolgt. Die Notwendigkeit eines Kita-/Hortbesuches, neben einer stationären Hilfe zur Erziehung, ist im Hilfeplan festzuschreiben.

3.5 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht kann gewährt werden und ist im Hilfeplan festzuschreiben. Er ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder andere geeignete Person erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Die Nachhilfe orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Als Grundsatz muss gelten, dass abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der/die Jugendliche oder der/die junge Volljährige den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann, oder ob nicht

eventuell eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt drei Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Halbjahr bewilligt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dies im Hilfeplan zu begründen. Eine Antragstellung ist im Vorab erforderlich.

Ein Honorar für Nachhilfe in Höhe bis 15,00 € pro Unterrichtsstunde ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen. Bei Anfall einer Verwaltungsgebühr ist diese zu übernehmen.

3.6 Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Klasse oder Schule oder der Kindertageseinrichtung

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge organisiert, werden die Kosten nach Vorlage der entsprechenden Nachweise hierfür in vollem Umfang übernommen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

3.7 Eintritt in das Berufsleben

Im Rahmen der Ausbildung werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung/Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb bzw. der Agentur für Arbeit zu stellen sind. Der Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb hat Anträge auf Bedarfe für Berufsbekleidung und Arbeitsmaterial schriftlich zu bestätigen. Eine Antragstellung ist im Vorab erforderlich.

3.8 Schulgeld

Schulgeld kann übernommen werden, wenn nachweislich keine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte zur Verfügung steht, wo kein Schulgeld erhoben wird und mehrere Ausbildungsrichtungen in die Auswahl einbezogen worden sind. Es ist eine vorherige Antragstellung erforderlich. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist im Hilfeplan durch den Allgemeinen Sozialdienst zu begründen. Eine Antragstellung ist im Vorab nicht erforderlich.

3.9 Beurlaubung zu den Eltern

Grundsätzlich wird während der Beurlaubung der Lebensunterhalt der jungen Menschen von den Eltern sichergestellt. Für die Fälle, in denen die Eltern nicht in der Lage sind, den Unterhalt des beurlaubten jungen Menschen sicherzustellen, müssen die Eltern für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beantragen (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 21.08.2008, AZ.: 7 A 10443/08). Eine Antragstellung ist im Vorab erforderlich.

3.10 Beurlaubung zu früheren Pflegeeltern, Verwandten und sonstigen Bezugspersonen

Werden Betreute zu früheren Pflegeeltern, Verwandten und sonstigen Bezugspersonen beurlaubt, ist für die Dauer der Beurlaubung der anteilige Regelbedarf entsprechend SGB II und SGB XII auszuzahlen.

3.11 Eingliederungsbeihilfe

Junge Menschen, die nach einer stationären Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe eigenen Wohnraum anmieten oder durch einen freien Träger bzw. die leiblichen Elternteile angemieteten Wohnraum zur Verfügung gestellt bekommen (nur bei Minderjährigen) erhalten einmalig eine Eingliederungsbeihilfe von pauschal 990,00 €, um den Grundbedarf abzusichern.

Der Grundbedarf umfasst Bett oder Liege, Oberbett oder Kopfkissen, Fernseher, Küchenmöbel einschließlich Spüle, Kühlschrank, Doppelkochplatte, Waschmaschine, Polstermöbel, Wohnzimmerregal, Tisch/Stuhl, Kleiderschrank, Haushaltswäsche (Bettwäsche/Handtücher), Lampen, Grundausstattung Hausrat. Es kann auch bei bereits vorhandenen Ausstattungsgegenständen des Grundbedarfes eine andere notwendige Anschaffung erfolgen. Die Verantwortlichen Betreuer der zu betreuenden Einrichtung haben dies zu prüfen und gemeinsam mit dem jungen Menschen zu entscheiden. Der Junge Mensch stellt während der laufenden stationären Hilfe bzw. vor Bezug des eigenen Wohnraumes einen Antrag.

4 Zuschüsse

Art der Zuschüsse	Finanzierung	Antragstellung	Vorlage von Nachweisen
Erstausstattung an Bekleidung	einmalig bis 200,00 €	ja	ja
Einmalige persönliche und besondere Anlässe - Taufe - Schulanfang - Jugendweihe/Konfirmation/Kommunion/ Firmung	<u>bis</u> 150,00 € <u>bis</u> 150,00 € <u>bis</u> 250,00 €	ja	ja
Urlaubs- und Ferienreisen - vom 4. bis 7. Lebensjahr	jährlich 150,00 €	nein	nein
- ab dem 8. Lebensjahr	jährlich 210,00 €	nein	nein
Kosten für Geschenke zu Geburtstagen und Weihnachten Sollte die Hilfe zum 18. Geburtstag beendet werden, so ist die Beihilfe für den Geburtstag noch zu gewähren.	insgesamt jährlich 50,00 €	nein	nein

<p>Zuschuss für den Schulbedarf/Freizeit/Hobby</p> <p>1. Übernommen werden die notwendigen Kosten für besonders teure Lernmittel (z. B. Zirkel, Taschenrechner, Schultasche etc.), soweit diese Aufwendungen nicht</p> <p>a) durch § 38 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen abgedeckt werden,</p> <p>b) von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind, oder</p> <p>c) durch andere vorrangige Sozialleistungsgesetze abgedeckt werden (z. B. über SGB II oder SGB XII).</p> <p>2. Für Vereins-, Kultur- oder bestimmte Freizeitangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können, wird ein Zuschuss übernommen. Damit können Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsstunden oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitangeboten finanziert werden. Die Geeignetheit und Notwendigkeit ist im Hilfeplan durch den Allgemeinen Sozialdienst zu begründen.</p> <p>Art der Zuschüsse</p>	<p>insgesamt jährlich bis 220,00 €</p> <p>Finanzierung</p>	<p>ja</p> <p>Antragstellung</p>	<p>ja</p> <p>Vorlage von Nachweisen</p>
<p>Zuschuss für Schwangere für Schwangerschaftsbekleidung;</p>	<p>bis zu 110,00 €</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>
<p>Brille/Kontaktlinsen</p>	<p>aller zwei Jahre bis max. 50,00 €</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>
<p>Übernahme Brillenreparaturen</p>	<p>bei Bedarf bis max. 50,00 €</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>
<p>Zuschuss für Bettnässer</p>	<p>monatlich pauschal 20,00 €</p>	<p>ja</p>	<p>nein</p>
<p>Zuschuss für Ausweis, Reisepass, Passbilder</p>	<p>in anfallender Höhe</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>

4.1 Weitere Zuschüsse aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Ausnahmefällen bzw. aus besonderen Anlässen kann von den getroffenen Regelungen abgewichen werden. Es können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Zu diesen Nebenleistungen, die aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sein können und deshalb in der Hilfeplanung zu vereinbaren sind, kann z. B. der Erwerb eines Führerscheins gehören, sofern dieser für die Berufsausbildung erforderlich ist.

Eine Antragstellung ist im Vorab erforderlich.

5 In-Kraft-Treten

Die „Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)“ tritt mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Annex-Leistungen für die §§ 19, 34 und 35 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, bei Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 4 SGB VIII, der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sowie der §§ 42 Abs. 1 und 43 SGB VIII“ vom 26.03.2002, Beschluss des Jugendhilfeausschusses B-16/2002, außer Kraft.